

Prüfungsordnung der Fakultät Gestaltung

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Modul

Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen laut akkreditiertem Studienplan.

(2) Lehrveranstaltung

Lehrveranstaltungen werden gemäß akkreditiertem Einreichdokument beurteilt, bei mehreren Beurteilungsmöglichkeiten obliegt es dem Ermessen des oder der Lehrbeauftragten, die Beurteilungsform auszuwählen. Die Beurteilung muss nachvollziehbar dokumentiert sein. Die Anwesenheitspflicht beträgt 75 Prozent der abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

(3) Theoretische Bachelorarbeit

Die theoretische Bachelorarbeit zeigt, dass der oder die Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung selbstständig und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu erfassen und somit den Nachweis von selbstständiger Arbeit mit wissenschaftlichen Ansätzen zu erbringen.

(4) Praktische Bachelorarbeit

Die praktische Bachelorarbeit zeigt, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Gestaltungskonzept theoretisch und praktisch eigenständig zu entwickeln.

(5) Theoretische Masterarbeit

Die Masterarbeit zeigt, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbstständig methodisch und wissenschaftlich zu erfassen, zu behandeln und im Sinne der universitären Forschung durch eine zielgerichtete Methodik zu nachvollziehbaren Erkenntnissen und Ergebnissen zu gelangen. Wahlweise kann sie auch die Form einer besonders umfassenden wissenschaftlichen Arbeit annehmen. In diesem Fall wird auf die praktische Abschlussarbeit verzichtet.

(6) Praktische Masterarbeit

Die praktische Masterarbeit zeigt, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb

einer vorgegebenen Frist ein Gestaltungskonzept theoretisch und praktisch eigenständig zu entwickeln. Wahlweise kann sie auch die Form einer besonders umfassenden eigenständigen und innovativen Arbeit im gestalterischen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich annehmen. In diesem Fall wird auf die schriftliche Abschlussarbeit verzichtet.

§ 2 Prüfungstermine

(1) Der erste Prüfungstermin wird spätestens zu Beginn des laufenden Semesters von dem oder der zuständigen Lehrbeauftragten festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

(2) Bei einer negativen Beurteilung oder bei entschuldigtem Versäumnis des ersten Prüfungstermins sind weitere Termine nur innerhalb der Prüfungswochen möglich.

(3) Prüfungswochen sind die jeweils erste vollständige Woche nach den Sommerferien und den Semesterferien.

(4) Innerhalb der Prüfungswochen werden Termine für Wiederholungsprüfungen vom Studiendekan oder von der Studiendekanin verbindlich festgelegt (Tag und Uhrzeit).

(5) Bei negativer Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (Seminare, Proseminare) können schriftliche Prüfungsteile in den Prüfungswochen zu einer neuerlichen Beurteilung eingereicht werden; dies gilt sinngemäß auch für negativ beurteilte Projektarbeiten, soweit diese in visueller oder schriftlicher Form zu dokumentieren waren.

§ 3 Anmeldung zu Prüfungen

(1) Der erste Prüfungstermin ist für alle Studierenden verbindlich wahrzunehmen. Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich.

(2) Die Anmeldefrist für die Prüfungswochen endet spätestens 14 Tage vor dem Montag der jeweiligen Prüfungswoche. Die Prüfungstermine (Tag und Uhrzeit) werden eine Woche vor den Prüfungswochen bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

Die Bildung des Prüfungsausschusses sowie dessen Aufgaben sind in den Statuten der NDU geregelt.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) Zur Betreuung und Beurteilung von Bachelorarbeiten sind Personen des Lehrpersonals berechtigt, wenn diese zumindest ein universitäres Diplomstudium, Magisterstudium, konsekutives Masterstudium positiv absolviert haben oder eine berufene Professur innehaben. Vor dem Antritt zur theoretischen oder praktischen Abschlussarbeit müssen alle Lehrveranstaltungen der Vorsemester spätestens eine Woche nach Beginn des Semesters (i. e. zum Ende der Prüfungswoche) positiv abgeschlossen sein.

(2) Betreuungen durch andere Personen mit entsprechendem Fachwissen sind möglich. Die Beurteilung erfolgt durch Personen entsprechend Absatz (1) mit Ausnahme für Gründungsmitglieder der NDU.

§ 6 Masterarbeit

(1) Zur Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten sind Personen des Lehrpersonals berechtigt, wenn diese zumindest ein Doktorat-, Ph.D.- oder DBA-Studium positiv absolviert haben oder eine berufene Professur innehaben. Vor dem Antritt zur theoretischen oder praktischen Abschlussarbeit müssen alle Lehrveranstaltungen der Vorsemester spätestens eine Woche nach Beginn des Semesters (i. e. zum Ende der Prüfungswoche) positiv abgeschlossen sein.

(2) Betreuungen durch andere Personen mit abgeschlossenem universitärem Diplomstudium, Magisterstudium oder konsekutivem Masterstudium sind möglich. Die Beurteilung erfolgt durch Personen entsprechend Absatz (1).

§ 7 Durchführung der Prüfungen

(1) Der Umfang der Prüfung muss dem letztgültigen Inhalt und dem Workload der Lehrveranstaltung entsprechen.

(2) Die Beurteilung der Prüfung erfolgt durch den zuständigen Lektor oder die zuständige Lektorin nach dem von der Studiengangsleitung vorgegebenen einheitlichen Beurteilungskriterien zwischen 100 und null Prozent:

A+	Sehr gut	100 – 98 Prozent
A		97 – 93 Prozent
A-		92 – 89 Prozent
B+	Gut	88 – 85 Prozent
B		84 – 80 Prozent

B-		79 – 76 Prozent
C+	Befriedigend	75 – 72 Prozent
C		71 – 67 Prozent
C-		66 – 63 Prozent
D+	Genügend	62 – 59 Prozent
D		58 – 54 Prozent
D-		53 – 50 Prozent
F	Nicht genügend	49 – 0 Prozent

(3) Die Beurteilungen sind den Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Semesterende bzw. nach dem Abgabetermin in den Ferien in geeigneter Form bekannt zu geben. Die Studierenden haben über eine schriftliche Beantragung beim Studiendekan oder der Studiendekanin innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten das Recht auf Einsichtnahme in korrigierte Arbeiten bzw. in das Prüfungsprotokoll unter Beisein des Prüfers oder der Prüferin.

(4) Berechtig zur Durchführung einer Prüfung sind Lektoren und Lektorinnen, die im entsprechenden Semester in einem Vertragsverhältnis mit der NDU standen. Bei nicht aktiv in der NDU unter Vertrag stehenden Lektoren und Lektorinnen entscheidet die Studiengangsleitung über den Prüfer oder die Prüferin.

(5) Bei auf mehreren Prüfern und Prüferinnen aufgeteilten Lehrveranstaltungen erfolgt die Gewichtung der Ergebnisse entsprechend den ECTS-Credits oder dem im Modul angegebenen Maßverhältnis.

(6) Bei Modulen mit mehreren Lehrveranstaltungen erfolgt die Gewichtung der Ergebnisse entsprechend den ECTS-Credits oder dem im Modul angegebenen Maßverhältnis. Für den positiven Abschluss eines Moduls sind alle Lehrveranstaltungen des Moduls positiv abzuschließen. Es liegt im Ermessen der Lehrveranstaltungsleitung, ob auch alle Teilleistungen verpflichtend positiv sein müssen.

(7) Der erste Prüfungstermin ist für alle Studierenden verbindlich wahrzunehmen und gilt als erster Antritt. Bei Nichtantritt beim ersten Prüfungstermin wird dieser als negativ bewertet (0 Prozent).

(8) Bei unbegründetem Abbruch einer Prüfung wird die Prüfung als negativ bewertet (0 Prozent).

(9) Die Dokumentation der Beurteilung muss in geeigneter und nachvollziehbarer Form erfolgen.

§ 8 Beurteilung von praktischen Bachelor- und Masterarbeiten

(1) Die Beurteilung der praktischen Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt durch einen mindestens dreiköpfigen Prüfungssenat: Ihm gehören die Studiengangsleitung, eine weitere Lehrveranstaltungsleitung des Studiengangs (siehe § 5 und § 6) und ein externer Gutachter bzw. eine externe Gutachterin an. Sofern die unmittelbare Betreuung der Abschlussarbeit nicht von der Studiengangsleitung durchgeführt wurde, gehört der Betreuer oder die Betreuerin ebenso dem Prüfungssenat an. Die Studiengangsleitung führt den Vorsitz und führt das Prüfungsprotokoll. Beschlüsse werden in der Kommission mit einfacher Mehrheit gefasst. Wenn die Studiengangsleitung selbst Betreuer oder Betreuerin der zu beurteilenden Arbeit war, übernimmt ein weiterer Lehrveranstaltungsleiter oder eine -leiterin des Studiengangs den Vorsitz. Die Beurteilung ist in Form eines schriftlichen Kurzgutachtens zu dokumentieren. Über eine darüber hinausgehende personelle Zusammensetzung der Kommission entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin auf Vorschlag der Studiengangsleitung.

(2) Als zur Beurteilung zugelassene Bachelor- und Masterarbeiten gelten alle zum angegebenen Stichtag beim Betreuer oder bei der Betreuerin abgegebenen Arbeiten.

(3) Die Beurteilung der Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt nach dem Beurteilungsschema gemäß § 7.

§ 9 Beschwerde- und Schlichtungsstelle

(1) Beschwerden und Einsprüche im Zusammenhang mit Beurteilungen von studentischen Leistungen werden in erster Instanz vom Studiendekan oder von der Studiendekanin behandelt.

(2) In zweiter Instanz ist der Prüfungsausschuss entsprechend den Statuten der NDU zuständig.

§ 10 Anrechnung von äquivalenten Leistungen

(1) Über die Anrechnung von äquivalenten Leistungen entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin in Absprache mit der zuständigen Lehrveranstaltungsleitung innerhalb der ersten vier Semesterwochen auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden.

(2) Die Äquivalenz und der positive Abschluss sind durch Zeugnisse und Syllabi nachzuweisen.

§ 11 Negative Beurteilungen

(1) Prüfungen können maximal dreimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung (vierter Prüfungsantritt) ist in Form einer kommissionellen Prüfung durchzuführen. Dem dreiköpfigen Prüfungssenat gehören die betreffende Lehrveranstaltungsleitung und eine weitere Lehrveranstaltungsleitung des Studiengangs an. Beschlüsse werden in der Kommission mit einfacher Mehrheit gefasst, die Studiengangsleitung führt den Vorsitz. Wenn die Studiengangsleitung selbst Leiter oder Leiterin der zu beurteilenden Lehrveranstaltung war, übernimmt eine weitere Lehrveranstaltungsleitung aus dem Studiengang den Vorsitz. Bei negativer Beurteilung der kommissionellen Prüfung ist die Weiterführung des Studiums nicht möglich. Die Beurteilung ist in Form eines schriftlichen Kurzgutachtens zu dokumentieren. Über die personelle Zusammensetzung der Kommission entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin.

(2) Bei mangelnder Anwesenheit – 75 Prozent, siehe § 1 (2) – werden Lehrveranstaltungen negativ beurteilt und sind in vollem Umfang zu wiederholen.

(3) Über Sonderregelungen im Zusammenhang negativer Beurteilungen und über die Wiederholung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin nach Anhörung der Lehrveranstaltungsleitung.

§ 12 Plagiat

(1) Der Verdacht auf einen Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz oder auf die Mitwirkung eines Dritten bei der Arbeit an einem Studienprojekt, einer Bachelor- oder Masterarbeit führt zu einer Untersuchung des Falles durch den Prüfungsausschuss (Ausnahme: Betreuer und Betreuerinnen der praktischen und theoretischen Abschlussarbeiten). Wird ein derartiger Verstoß bewiesen, führt dies bei abschließenden Bachelor- bzw. Masterarbeiten zur Aberkennung des Titels. Bei anderen Lehrveranstaltungen führt das Plagiat zur Nichtbeurteilung der Lehrveranstaltung.

§ 13 Abschluss und Zeugnisse

(1) Über die erfolgreiche Absolvierung des Studiums wird ein Abschlusszeugnis (Diplom) ausgestellt.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium ist die Verleihung des akademischen Grades Bachelor (BA) im jeweiligen Fachbereich vorgesehen.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Masterstudium ist die

Verleihung des akademischen Grades Master (MA) im jeweiligen Fachbereich vorgesehen.

(4) Am Zeugnis wird auch vermerkt, in welchem Ausmaß der Absolvent oder die Absolventin akademisch erfolgreich war:

- mit Erfolg (success)
- mit gutem Erfolg (good success)
- mit ausgezeichnetem Erfolg (excellence)

Diesem Text sind die Kommentare zur Prüfungsordnung angeschlossen.

Kommentare zur Prüfungsordnung

Kommentare zu § 1, Begriffsbestimmungen

Modulführer

Für jedes Modul eines Semester- oder Jahresprogramms wird von den zuständigen bzw. betreuenden Lehrenden ein ausführlicher Modulführer erstellt, der Studierenden und Lehrenden als verbindliche Richtlinie dient. Modulführer werden im Regelfall am Ende des jeweiligen Vorsemesters, jedoch nicht später als zu Beginn des betroffenen Semesters, an die Studierenden verteilt. Ein Modulführer hat den Charakter einer akademischen Vorschau und zugleich jenen eines Terminkalenders.

Darin erläutert werden die Zielsetzungen, Lernerwartungen, Unterrichts- und Beurteilungsstrategien der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. die Abwicklungsmodalitäten aller Projekte und die Zuteilung von ECTS-Punkten. Verpflichtende und empfohlene Vorarbeiten sowie ausführliche Literaturlisten werden in die Modulführer inkludiert, damit die Studierenden rechtzeitig im Rahmen eines umfassenden Projektverständnisses disponieren können. Modulführer bilden die verbindliche Basis einer für Lehrende und Studierende nachvollziehbaren, transparenten Beurteilung.

Studierende erhalten zu jedem abgeschlossenen Projekt eine individuelle Beurteilung, deren Begründung schriftlich ausgefertigt werden kann.

Informationspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über Aufgabenstellungen, Hausübungen, Prüfungstermine und alle das Studium betreffenden Angelegenheiten im Webportal, im Modulführer, bei den Lehrenden oder bei den Mitstudierenden zu informieren.

Kommentare zu § 7, Durchführung der Prüfungen

Abgabetermine

Sämtliche Projekte und Aufgaben werden unter Bedachtnahme auf eine effiziente Abwicklung mit Terminen für Abgaben versehen, die von den Studierenden einzuhalten sind. Diese Termine werden bei der jeweiligen Projektausgabe schriftlich festgehalten.

Wer ohne guten Grund einen Termin überschreitet, muss damit rechnen, dass die verspätet eingereichte Arbeit mit Leistungsabzügen oder negativ beurteilt wird, weshalb Studierende im Verhinderungsfall unverzüglich das Dekanatssekretariat schriftlich zu verständigen und ihre Abwesenheit oder Verspätung zu begründen haben.

Projektbeurteilung

Studioprojekte werden durch die Lehrveranstaltungsleitung oder im Rahmen von Gruppenveranstaltungen von Lehrveranstaltungsleitung, Lehrbeauftragten und (aus Qualitätssicherungsgründen möglichst auch) auswärtigen Gästen beurteilt.

Spontanes verbales Feedback und Diskussion mit den Studierenden, die ihre Arbeiten präsentieren, sind Kernstück des kommissionellen Beurteilungsverfahrens. Die von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegten Kriterien bilden Orientierungspunkte für die Studierenden und die Mitglieder der Beurteilungskommission. Die Wertung der Kriterien sowie die Diskussion und Beurteilung, gegebenenfalls auch unter weiteren Gesichtspunkten, liegen im Ermessen der Mitglieder der Beurteilungskommission.

Die jeweilige Beurteilung erfolgt in Form einer Gesamteinschätzung und wird dann mit den Beurteilungen der weiteren Mitglieder abgeglichen. Die Festlegung der Endnote erfolgt entweder im Einvernehmen der Kommissionsmitglieder oder in der Ermittlung des Durchschnitts aus den vorliegenden Gesamteinschätzungen. Bei der Ermittlung des Durchschnitts kommt die prozentuale Notenzuordnung zum Einsatz (vgl. Notensystem). Ist ein Projekt so umfangreich, dass es in mehreren Etappen abgewickelt wird, erfolgt die Beurteilung der einzelnen Entwicklungsschritte in ähnlicher Weise.

Zur Einschätzung des Erfolgs der Studierenden im Rahmen der einzelnen Projekte und Teilaufgaben gilt folgender Kriterienkatalog als Orientierung. Diese Beurteilungskriterien sind je nach Ausrichtung und Zielsetzung des Studiengangs individuell anzuwenden und anzupassen.

- Intellektuelle Annäherung an die gestellten Aufgaben
- Entwicklungsprozess
- Inhalt
- Argumentation
- Kreativität und Kommunikation
- Projekt- und Selbstmanagement
- Naturwissenschaftliche, technische Umsetzung
- Qualität der schriftlichen Dokumentation
- Qualität der Präsentation
- Kriterien aus dem Kontext des jeweiligen Projekts

Integrierte Mappenbeurteilung

Weil die „Mappe“ eine sehr wichtige Dokumentation des Könnens einer Designerin bzw. eines Designers darstellt, wird ihr große Bedeutung beigemessen. Manche Projekte und Module aus dem Bereich Werkstatt-Support werden „integriert“ in der Mappe ergänzend beurteilt, indem Hinweise auf die sachgemäße, richtige Anwendung gewisser Fertigkeiten (wie zum Beispiel CAD) in der Mappe erwartet werden. Wo integrierte Beurteilungen

vorgesehen sind, wird bei der jeweiligen Projektvorgabe darauf hingewiesen.

Präsentationsbegehung

Optional zum Semesterschluss und in jedem Fall zum Studienabschluss werden Studierende aufgefordert, ihre Projekte und gegebenenfalls Mappen in geeigneter Form (Ausstellung, multimediale Aufbereitung) zu präsentieren. Die Qualität der Ausstellung/Präsentation wird als individuell erbrachte Leistung in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt.

Kommentare zu § 8, Beurteilung von Bachelor- und Masterarbeiten

Zulassung zur Abschlussarbeit im Bachelor und Master

Die Zulassung zur Erstellung der Abschlussarbeiten im letzten Jahr des Studiums ist von der positiven Bewertung sämtlicher Module der Vorsemester abhängig. Erforderlich sind auch die lückenlose Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen und die Abgabe aller Seminararbeiten.

Erfüllen Studierende die Erfordernisse nicht, so können diese in begründeten Fällen durch eine schriftliche Arbeit über den Gesamtstoff der jeweiligen Lehrveranstaltung kompensiert werden. Die Entscheidung über die Zulassung zu dieser Prüfungsart obliegt der Studiengangsleitung in Absprache mit der Lehrveranstaltungsleitung. Die Beurteilung dieser Arbeit obliegt dem bestellten Lehrveranstaltungsprüfer oder der -prüferin.

Betreuung der theoretischen Abschlussarbeit im Bachelor und Master

Die Erstellung der theoretischen Bachelorarbeit findet im Rahmen von Seminaren im fünften Semester statt, die in der Regel von verschiedenen Lehrenden geleitet werden. Die Zuteilung der Betreuungen erfolgt nach Maßgabe der Kompetenz der Lehrenden sowie der Themen der Studierenden durch den Studiendekan oder die Studiendekanin. Die Themenwahl der schriftlichen Abschlussarbeit wird vom Betreuer oder der Betreuerin im Einvernehmen mit dem Studierenden entwickelt.

Die schriftliche Abschlussarbeit im Bachelorstudium umfasst mindestens 8.000 Wörter und belegt die Fähigkeit zur eigenständigen, sachgerechten, wissenschaftlichen Dokumentation eines praktischen Projekts oder zur selbstständigen wissenschaftlichen Recherche eines Gestaltungsthemas.

Die schriftliche Abschlussarbeit im Masterstudium umfasst mindestens 12.000 Wörter und belegt die Fähigkeit zur eigenständigen, konzeptionell umfangreich angelegten wissenschaftlichen Dokumentation eines praktischen Projekts oder der wissenschaftlichen Recherche eines Gestaltungsthemas.

Wahlweise kann die schriftliche Abschlussarbeit als theoretische Schwerpunktlegung die Form einer besonders umfassenden wissenschaftlichen Arbeit annehmen. In diesem Fall wird auf die praktische Abschlussarbeit verzichtet. Die Verteilung der ECTS-Punkte summiert

sich dann aus den Punkten für die theoretische und die praktische Abschlussarbeit.

Betreuung der praktisch-gestalterischen Abschlussarbeit im Bachelor und Master

Die Betreuung der praktisch-gestalterischen Bachelor- und Masterarbeit teilen sich in der Regel die in § 5 genannten Personen des Studiengangs. Die Zuteilung der Betreuungen erfolgt durch die Studiengangsleitung.

Die Themenbestimmung der praktisch-gestalterischen Abschlussarbeit erfolgt auf Vorschlag des oder der Studierenden im Einvernehmen mit den Betreuenden.

Bewertung der theoretischen Abschlussarbeit im Bachelor und Master

Die Beurteilung der theoretischen Abschlussarbeiten obliegt dem jeweiligen Betreuer oder der Betreuerin, der oder die dem Studierenden unter Berücksichtigung des jeweiligen Themas am Beginn des Diplomsemesters zugewiesen wurde. In Zweifels- oder interdisziplinären Sonderfällen kann ein Zweitbegutachter oder eine Zweitbegutachterin hinzugezogen werden. Über das kontinuierliche Feedback hinaus kann im Bedarfsfall eine schriftliche Leistungsbeurteilung angefordert werden.

Kommentare zu § 11, Negative Beurteilungen

Theoretische Abschlussarbeit im Bachelor und Master

Bei negativer Arbeit oder Nichtabgabe der schriftlichen Abschlussarbeit kann an der gleichen Themenstellung weitergearbeitet werden. Die Betreuung erfolgt allerdings erst, wenn das betreffende Diplomandenseminar wieder angeboten wird (für Bachelor im fünften Semester im darauffolgenden Jahr, für Master im vierten Semester im darauffolgenden Jahr). Die in der Weiterführung/Wiederholung erreichte Leistung wird in vollem Umfang angerechnet. Der Betreuer oder die Betreuerin im Bachelor verfasst eine kurze schriftliche Begründung der Leistungsbeurteilung, die den Umfang von 150 Wörtern nicht übersteigt. Im Master verfasst der Betreuer oder die Betreuerin ein Gutachten im Umfang von maximal 300 Wörtern. Ein im Bedarfsfall hinzugezogener externer Gutachter oder eine Gutachterin verfasst ein weiteres Gutachten im selben Umfang.

Praktisch-gestalterische Abschlussarbeit im Bachelor und Master

Bei negativer Arbeit oder Nichtabgabe der praktischen Abschlussarbeit ist zur Wiedervorlage ein neues Diplomthema zu bearbeiten. Bei negativem Diplom wird empfohlen, zumindest die relevanten Fächer zu wiederholen, um dadurch das Risiko, wieder negativ abzuschließen, zu verkleinern.

Die Prüfungsordnung tritt mit Genehmigung des Rektorats vom 9. Mai 2016 in Kraft.